

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 4 RA 92/94

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen,
dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion Berlin,
Berlin, Kurfürstendamm 193/194,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
5. März 1996 durch den Richter Dr. Meyer als Vorsitzenden, die
Richterin Tüttenberg und den Richter Dr. Berchtold
sowie die ehrenamtlichen Richter Bartsch und Günther
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt
(Oder) vom 2. Juni 1994 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten zuletzt noch über die Aufhebung der Bewilligung "befristeter erweiterter Versorgung" (beV) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis 30. Juni 1992 und die Rückforderung des hierfür überzahlten Betrages.

Der am 14. März 1935 geborene Kläger war ab dem 16. Mai 1957 - zuletzt als Zollrat - Angehöriger der Zollverwaltung der früheren DDR. Daneben war er vom 1. Februar 1979 bis zum 15. Januar 1990 - zuletzt im Range eines Majors - als "Offizier im besonderen Einsatz" (OibE) hauptamtlich für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS/AfNS) tätig.

Mit "Rentenbescheid zur befristeten erweiterten Versorgung Nr 137/90" des Hauptzollamtes Frankfurt (O)/Rechnungs- und Besoldungsstelle vom 15. Oktober 1990 wurde dem Kläger ab dem 1. November 1990 auf den entsprechenden Antrag vom 14. September 1990 eine monatliche Rente in Höhe von 1.338,00 DM gewährt.

Der Bundesminister für Finanzen (BMF) forderte den Kläger mit dem Schreiben Nr 1 vom 17. Dezember 1991 unter Hinweis auf das Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>) vom 25. Juli 1991 (BGBl I, 1606, 1677, seither mehrfach geändert, zuletzt durch das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994, BGBl I, 1311) auf, bis zum 27. Dezember 1991 mitzuteilen, ob er zB als OibE hauptberuflicher Mitarbeiter des MfS gewesen sei. Er nahm dabei weiterhin Bezug auf das vom Deutschen Bundestag am 7. November 1991 beschlossene Gesetz zur Änderung des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG), den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des RÜG (RÜG-ÄndG). Dieses wurde am 18. Dezember 1991 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt (BGBl) vom 24. Dezember 1991 (BGBl I 2207) verkündet. Vorsorglich machte der BMF im übrigen darauf aufmerksam, daß die weitere Gewährung der Versorgungsleistung unter dem "Vorbehalt einer rückwirkenden Änderung erfolge, sofern eine rechtzeitige Rücksendung des Fragebogens unterbleibe".



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

In dem von ihm am 22. Dezember 1991 unterzeichneten und am 30. Dezember 1991 bei der Beklagten wieder eingegangenen Fragebogen verneinte der Kläger, in der Vergangenheit für das ehemalige MfS/AfNS tätig gewesen zu sein.

Mit weiterem Schreiben Nr 2 vom 15. Juni 1993 wurde dem Kläger daraufhin mitgeteilt, daß er nach den durchgeführten Ermittlungen als hauptberuflicher Mitarbeiter verdeckt für das MfS/AfNS tätig gewesen sei. Es sei daher gemäß § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG in der Fassung des Art 1 RÜG beabsichtigt, den Rentenbescheid Nr 137/90 rückwirkend zum 1. Dezember 1991 aufzuheben (§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch <SGB X>), die Zahlung der beV mit Wirkung ab demselben Zeitpunkt einzustellen und die seither gezahlten Versorgungsleistungen zurückzufordern (§ 50 Abs 1 SGB X). Die Zahlung der Versorgungsleistungen ab dem 1. Dezember 1991 erfolge unter dem "Vorbehalt der Rückforderung". Ebenfalls unter dem 15. Juni 1993 forderte die Beklagte beim Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes einen Einzelbericht über den Kläger an.

In seiner am 23. Juni 1993 bei der Beklagten eingegangenen Stellungnahme vom 21. Juni 1993 erklärte der Kläger zunächst weiterhin, er habe keine hauptamtliche oder verdeckte Arbeit für das ehemalige MfS geleistet. Während seiner Zugehörigkeit zur Zollverwaltung habe er allein den dienstlichen Regelungen dieses Organs unterlegen. Die übertragenen Aufgaben seien in keinem Fall vom MfS gestellt worden oder in verdeckter Weise zu lösen gewesen. Erst im Rahmen einer persönlichen Anhörung am 28. Juli 1993 gab der Kläger an, er habe ca 1985 einer Mitarbeit für das MfS zugestimmt, seither seien seine Gehaltsüberweisungen höher gewesen.

Mit Bescheid vom 6. August 1993 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 1993) hob die Beklagte den Rentenbescheid Nr 137/90 über die Bewilligung der beV ab 1. Dezember 1991 auf, stellte die Leistung ein und forderte zugleich die Überzahlung für den Zeitraum von Dezember 1991 bis August 1993 in Höhe von insgesamt 31.505,16 DM zurück.

Zur Begründung seiner hiergegen am 4. November 1993 zum Sozialgericht (SG) Frankfurt/Oder erhobenen Klage hat der Kläger auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren hingewiesen und ergänzend vorgetragen, er habe auch aufgrund des Schreibens vom 17. Dezember 1991 keinen Anlaß gehabt, an der Recht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mäßigkeit seines Anspruchs zu zweifeln; dieses habe sich nämlich ausdrücklich auf eine verdeckte Tätigkeit für das MfS bezogen. Mangels Rechtsgrundlage sei er auch nicht gehalten gewesen, die Fragen in dem ihm übersandten Fragebogen zu beantworten. Im übrigen habe er wegen des Zeitpunkts der Bescheiderteilung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht mehr geltend machen können.

Das SG hat mit Urteil vom 2. Juni 1994 den Bescheid vom 6. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 1993 aufgehoben, "so weit er den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis 30. Juni 1992 betrifft" und die Klage im übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Anspruch auf beV entfalle im Wege des Selbstvollzuges des Gesetzes zwar nicht auf der Grundlage von § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG, wohl aber bei Erfüllung der von ihm normierten Voraussetzungen mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Juni 1992.

Für die Zeit vom 1. Dezember 1991 bis 30. Juni 1992 sei der angefochtene Bescheid rechtswidrig, da die Voraussetzungen des - analog anzuwendenden - § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X nicht gegeben seien. Zwar liege der Zeitraum von November 1989 bis Oktober 1990, in dem der Kläger - wie auch vorher bereits seit dem 1. Februar 1979 - als OibE verdeckt tätig gewesen sei, der Berechnung der beV zugrunde, so daß es mit Inkrafttreten von § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG zu einer wesentlichen Änderung gegenüber den bei Erlass des Bescheides vom 15. Oktober 1990 bestehenden Verhältnissen gekommen sei, doch fehle es an den Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung. Weder habe der Kläger gegen eine gesetzliche Mitteilungspflicht verstoßen noch sei ihm positiv bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß ihm die beV nicht mehr zustand. Demgegenüber habe sich der die Leistung gewährende Verwaltungsakt mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Juni 1992 kraft Gesetzes erledigt. Da beV regelmäßig durch Bescheid zugebilligt werde, verbleibe für § 9 Abs 1 Satz 2 Nr 2 der Verordnung vom 26. Juni 1992 kein Anwendungsbereich, wenn dieser Bescheid erst nach den Vorschriften des SGB X aufgehoben werden müßte; in diesem Fall ergebe sich die Erstattungspflicht nämlich bereits aus der Anwendung der Nr 4 der Vorschrift. Rechtsgrundlage für die Rückforderung der ab 1. Juli 1992 erbrachten Leistungen sei § 9 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 dieser Verordnung. Insofern habe die Beklagte in Ermangelung von Billigkeitsgründen kein Ermessen ausüben können. § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz (GG).



Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte am 17. August 1994 die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt und dabei auf die beigefügte Zustimmungserklärung des Klägers Bezug genommen: Ebenso wie bei §§ 10 und 11 AAÜG sei auch bei § 13 AAÜG aufgrund der Zielsetzung des Gesetzgebers von einer Verdrängung des § 48 SGB X auszugehen. Demgemäß ergebe sich die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides allein aus § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG. Auch wenn man dieser Auffassung nicht folge, müsse sich der Kläger im übrigen seine Unkenntnis des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zu § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG vom 7. November 1991 als besonders schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne von § 48 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB X entgegenhalten lassen. Bereits mit Inkrafttreten des AAÜG am 25. Juli 1991 habe der Kläger wissen müssen, daß der Gesetzgeber den ehemaligen Angehörigen des MfS die zugesprochene beV entziehen wollte; er habe demgemäß auch nicht erwarten können, daß ausgerechnet die verdeckt tätigen Mitarbeiter des MfS dauerhaft besser behandelt werden würden. Entgegen der Auffassung des SG ergebe sich ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers auch nicht daraus, daß ihm der Anspruch bescheidmäßig zuerkannt worden sei.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/O vom 2. Juni 1994 - S 1 An 143/93 - zu ändern, soweit damit der Bescheid der Oberfinanzdirektion Berlin vom 6. August 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 1993 wegen der geltend gemachten Erstattung (Rückforderung) aufgehoben wurde.

Der Kläger hat im Revisionsverfahren keinen bestimmten Antrag gestellt.

Er trägt im wesentlichen folgendes vor: Auch bei einer zwingenden Anwendung von § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG seien die Grundsätze des § 48 SGB X einzuhalten. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 10 AAÜG sei insofern nicht einschlägig. Die Beklagte habe demgemäß Ermessen insoweit auszuüben gehabt, als sie bei Erlass des streitigen Bescheides zu prüfen hatte, ab wann der Kläger die notwendige Kenntnis über die ihn belastende Vorschrift haben mußte. Ihm könne jedoch eine besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des § 48 Abs 1 Nr 4 SGB X nicht vorgeworfen werden. Damit fehle es für die Zeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vor dem 1. Juli 1992 an einer Rechtsgrundlage für die von der Beklagten geltend gemachte Rückforderung.

II

Die aufgrund Zulassung durch das SG statthafte Revision der Beklagten erweist sich als zulässig, sachlich jedoch in vollem Umfang unbegründet.

A: Im Rahmen der Revision der Beklagten hat das BSG beide vom Kläger zur gerichtlichen Entscheidung gestellten Streitgegenstände in vollem Umfang zu prüfen. Sein - prozeßrechtlich maßgebliches (§ 123 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - Klagebegehren war darauf gerichtet, das SG solle die für die Erstattungspflicht vorgreifliche Entscheidung der Beklagten über die Aufhebung der Bewilligung der Übergangsrente für den noch streitigen Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis zum 30. Juni 1992 und das hiervon abhängige Gebot den hierfür überzahlten Betrag zu erstatten, aufheben. Das vorinstanzliche Urteil läßt erkennen, daß über beide Streitgegenstände entschieden worden ist. Die Beklagte kann daher mit ihrer Revision Erfolg nur haben, wenn beide in dem streitigen Bescheid vom 6. August 1993 enthaltenen Verwaltungsakte, soweit sie den streitigen Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis zum 30. Juni 1992 betreffen, rechtmäßig sind. Denn gegen die Zulässigkeit der beiden hiergegen in statthafter Klagehäufung erhobenen isolierten Anfechtungsklagen bestehen keine Bedenken.

Gegenstände (iS von § 95 SGG) revisionsgerichtlicher Prüfung sind die beiden in dem streitigen Bescheid vom 6. August 1993 enthaltenen Verwaltungsakte. Die in der Kompetenz des Revisionsgerichts liegende Auslegung des rechtlichen Gehalts dieses Schreibens der Beklagten ergibt nämlich, daß sie zwei rechtliche Regelungen und außerdem eine Verhaltensankündigung verlautbart hat. Mit der Erklärung, sie werde die Zahlung der Rente "einstellen", hat sie lediglich ein schlichtes Verwaltungshandeln angekündigt, nämlich ein "reales Unterlassen"; dieses besteht nur darin, die für die Überweisung des Geldbetrages erforderlichen Handlungen nicht mehr vorzunehmen. Insoweit liegt kein Verwaltungsakt iS von § 31 SGB X vor (ständige Rechtsprechung, stellvertretend BSGE 75, 262, 269 = SozR 3-8560 § 26 Nr 2). Soweit der Bescheid besagt, die Rentenbewilligung vom 15. Oktober 1990 solle aufgehoben werden, handelt es sich um einen - belastenden - Verwaltungsakt. Schließlich verdeutlicht die Formulierung, die



sich aus der Aufhebung der Rentenbewilligung ab Dezember 1991 ergebende Überzahlung in Höhe von (zunächst) 31.505,16 DM werde zurückgefordert, daß dies keine - rechtlich unverbindliche - bloße Zahlungsaufforderung, sondern eine Verfügung, dh das Gebot, ist, 31.505,16 DM an die Beklagte zu zahlen.

B: Die Beklagte war zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 15. Oktober 1990 nur für Bezugszeiten nach dem hier streitigen Zeitraum ermächtigt.

Sie hat als zuständiger Versorgungsträger (§ 8 Abs 4 Nr 2 iVm § 9 Abs 3 Satz 1 und 2 AAÜG) den Verwaltungsakt nach der gebotenen (ständige Rechtsprechung seit BSGE 72, 50, 57 = SozR 3-8570 § 10 Nr 1) Anhörung gemäß § 24 SGB X und ohne die Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes nach § 42 Satz 1 SGB X bewirkende Verfahrensfehler formgerecht durch "Bescheid", dh in Schriftform, erlassen. Für die Aufhebung der Rentenbewilligung als Eingriff in ein zuerkanntes Recht bedurfte sie wegen des hierfür gültigen rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehaltes sowie der einfachgesetzlichen Vorbehalte aus § 77 SGG und § 31 SGB X einer gesetzlichen Ermächtigung (stellvertretend BSGE 72, 50, 55, 59 mwN).

Einzig anwendbare Ermächtigungsgrundlage ist § 48 Abs 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift muß der zuständige Verwaltungsträger einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufheben, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei dem Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt; nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nrn 1 bis 4 aaO soll der Verwaltungsakt (höchstens) mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden.

1. Das Erste Kapitel des SGB X ist anwendbar. Hierfür war eine ausdrückliche Anordnung im AAÜG nicht erforderlich. Nach dem Einigungsvertrag (EinigVtr - im folgenden: EV) Anl I Kap VIII Sachgebiet D Abschn III Nr 2 gilt das Erste Kapitel des SGB X - jedenfalls - seit dem 1. Januar 1991 ua für den Sachbereich der Rentenversicherung iS des EV. Hierzu zählen nach ständiger Rechtsprechung des BSG (seit BSGE 72, 50 sowie zuletzt Urteil des Senats vom 16. November 1995, 4 RA 33/93, zur Veröffentlichung vorgesehen) alle - aus der Sicht des Bundesrechts - öffentlich-rechtlichen Regelungen, die thematisch dem Rentenversicherungsrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechen oder vom EV in einen inneren, sachlichen Zusammenhang mit diesem gestellt worden



sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die im EV Anl II Kap VIII Sachgebiet H Abschn III Nr 9 (EV Nr 9) geregelt worden sind. EV Nr 9 Buchst e hat einen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen den nicht in die Rentenversicherung des SGB VI überführbaren Versorgungsansprüchen (zB Übergangsrenten, befristete erweiterte Versorgung) und den Ansprüchen wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit und Todes hergestellt. EV Nr 9 bestimmt ferner, daß die Versorgungssysteme und ihre leistungsrechtlichen Regelungen von den "jeweiligen Funktionsnachfolgern gemäß Art 13 EV" (für eine Übergangszeit) weitergeführt werden sollen. Dadurch waren auch diejenigen Versorgungsträger, die bei der Verwaltung ihrer übrigen Aufgaben nicht an das SGB X gebunden waren, bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Funktionsnachfolger in den Versorgungssystemen dem Verfahrensrecht des SGB X unterstellt. Das AAÜG hat auch den Versorgungsträgern, die im übrigen nicht an das SGB X gebunden waren, die Entscheidung über Vorfragen der eigentlichen Rentenüberleitung (sog Feststellung und Begrenzung der Arbeitsentgelte - § 8 Abs 2 und 3 AAÜG) oder über die Kürzung zuerkannter Ansprüche (§ 10 Abs 5 und § 11 Abs 1 Satz 2 und Abs 5 Satz 5 AAÜG) sowie die Verwaltung von Versorgungsleistungen übertragen, die nicht in die Rentenversicherung überführt werden konnten. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Ersten Kapitels des SGB X unterscheidet sich von dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und den entsprechenden Regelungen der Länder vor allem in den Bestimmungen über die Anhörung vor Erlass eingreifender Verwaltungsakte sowie über die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen. Mit dem Gebot gleicher Rechtsanwendung (Art 3 Abs 1 GG) wäre es unvereinbar gewesen, die Versorgungsberechtigten je nach dem zuständigen Versorgungsträger inhaltlich unterschiedlichem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie materiell unterschiedlich ausgestalteten Eingriffsermächtigungen zu unterwerfen. Folgerichtig wurde in §§ 8 Abs 3 Satz 2, 10 Abs 5, 11 Abs 1 Satz 2 und Abs 5 Satz 5 AAÜG insoweit ausdrücklich die Anwendung des SGB X für alle Versorgungsträger vorgeschrieben. Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl I 1311) hat die Maßgeblichkeit des SGB X für das Verfahrens- und Eingriffsrecht der Versorgungsträger iS von § 8 Abs 4 AAÜG durch Einfügung des Satzes 2 in § 9 Abs 1 AAÜG bestätigt. Nach dieser Vorschrift sind für die in die Rentenversicherung nicht überführten Versorgungsleistungen "die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden". Somit gilt auch § 37 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

"entsprechend". Danach gelten das SGB I und das SGB X für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus den übrigen Büchern Abweichendes nicht ergibt. Die Anordnung "entsprechender" Anwendung ua des SGB X berücksichtigt sachlich zutreffend, daß die in § 9 AAÜG geregelten Versorgungsleistungen aus dem SGB nicht begründbar, sondern nur auf der Grundlage der nachgehenden Fürsorgepflicht der Funktionsnachfolger bundesrechtlich anerkannt sind (vgl BSGE 72, 50, 56).

2. Zu Unrecht meint die Beklagte, § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG habe sie - als eine § 48 Abs 1 SGB X verdrängende Spezialvorschrift - ermächtigt, die Bewilligungen von Versorgungsleistungen iS von § 9 Abs 1 Nr 1 aaO - rückwirkend zum 1. Dezember 1991 - aufzuheben. Nach § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG (Nr 4 eingefügt durch Art 1 des RÜG-ÄndG) gilt: "Vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an wird die Zahlung folgender Leistungen eingestellt: Versorgungsleistungen nach § 9 Abs 1 Nr 1 aaO, denen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des MfS/AfNS zugrunde liegen; (Nr 3 2. Halbsatz gilt entsprechend)".

a) Der Wortlaut des Gesetzes enthält zunächst keine Andeutung, dieses selbst solle wirksame Verwaltungsakte aufheben oder die Versorgungsträger, die Adressaten der Norm, dazu ermächtigen. Dem möglichen Wortsinn kann nur die an den Versorgungsträger gerichtete Anordnung entnommen werden, vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an Versorgungsleistungen nicht mehr zu zahlen, falls diese die in Nr 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG enthält darüber hinaus keine Regelung, die sich selbst vollziehen könnte. Dies setzte voraus, daß das, was im Einzelfall zwischen dem Verwaltungsträger und dem Bürger konkret verbindlich gelten soll, sich jedenfalls für die Betroffenen offensichtlich aus dem Gesetzestext ergibt, also keines die besonderen Umstände des Einzelfalles prüfenden Erkenntnisprozesses mehr bedarf. Dies ist schon wegen der Formulierung des Gesetzes zumindest fraglich. Vor allem aber gibt das Gesetz auf, zwischen den Versorgungsberechtigten, welche die ihnen zuerkannte Versorgungsleistung behalten dürfen, und denjenigen zu unterscheiden, die aufgrund ihrer Beschäftigungszeiten/Beschäftigungsart künftig die Leistung nicht mehr erhalten sollen. Es kommt also entscheidend auf individuelle Umstände des Einzelfalles an. Sie festzustellen und die Rechtsfolge verbindlich festzusetzen, ist der Verwaltung vorbehalten. Die Rechtsfolge ergibt sich je-



denfalls nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Darüber hinaus ist in verfassungsorientierter Auslegung zu beachten, daß die verbindliche Festsetzung dessen, was im Einzelfall zwischen Bürger und Verwaltung rechtens sein soll, im gewaltenteiligen Rechtsstaat der Verwaltung vorbehalten ist und zum Kernbereich dieser Staatsfunktion gehört. Die im Rechtsstaat gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verlangt grundsätzlich eine Konkretisierung des gesetzlich gestalteten Verwaltungsrechtsverhältnisses durch Verwaltungsakt (oder Vertrag - vgl. schon BSG SozR 1300 § 48 Nr 57 S 173 f; BSG SozR 3-1300 § 48 Nr 13 S 19; BSGE 75, 226, 266 = SozR 3-8560 § 26 Nr 2 S 16; Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl 1995, § 12 I RdNr 5, S 243 ff; Badura, in: Erichsen, aaO, § 33 I 1 RdNr 2, S 417; Maurer, DVBl 1989, 798, 806, jeweils mwN). Nur in Ausnahmefällen, die einer verfassungskräftigen Rechtfertigung bedürfen, sind die Organe der Gesetzgebungsfunktion kompetent, unmittelbar durch Gesetz konkrete Rechte und Pflichten bestimmter Bürger in ihren Rechtsverhältnissen zu bestimmten Verwaltungsrechtssubjekten festzusetzen. Hingegen müssen sie schon bei der Wahl der Handlungsform des Gesetzes die Gleichbehandlung aller Bürger und deren Interesse an einer effektiven Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte, also an effektivem Rechtsschutz, beachten (Art 19 Abs 4 Satz 1, Art 3 Abs 1 GG; BVerfGE 49, 252, 257; BVerfGE 44, 302, 306; Papier, in: Isensee/Kirchhof <Hrsg>, Handbuch des Staatsrechts, Bd VI, § 154 RdNr 14 ff; Lorenz, AöR 105 <1980> 623, 639). Da eine solche verfassungsrechtliche Rechtfertigung hier nicht ersichtlich und auch unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien im Gesetzgebungsverfahren nicht geprüft worden ist, scheidet eine Auslegung des Gesetzes als eine sich selbst vollziehende Aufhebung von Verwaltungsakten aus (vgl. schon zu § 10 Abs 1 AAÜG: BVerfG, Beschluß der 3. Kammer des 1. Senats vom 4. Mai 1992 - 1 BvR 1815/91 und Senatsurteil vom 27. Januar 1993, BSGE 72, 50, 57). Einen Selbstvollzug des Gesetzes gibt es auch im Sozialverwaltungsrecht grundsätzlich nicht (näher dazu Senatsurteil vom 16. November 1995 - 4 RK 1/94, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Weil sich die Rentenbewilligung demnach nicht "kraft Gesetzes" (und auch nicht auf sonstige Weise) "erledigt" hat, also nicht unwirksam (dh nichtig) geworden ist iS von § 39 Abs 2 SGB X, greift die Ermächtigung zur Feststellung der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes und der Beseitigung des durch ihn veranlaßten Rechtscheins aus § 40 Abs 5 iVm § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X nicht zugun-



sten der Beklagten ein. Denn § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG hat die Rentenbewilligung vom 15. Oktober 1990 weder aufgehoben noch außer Kraft gesetzt.

b) Der Wortlaut der Vorschrift enthält ferner keine Andeutung, den Versorgungsträgern solle die Befugnis erteilt werden, Bewilligungen von Versorgungsleistungen iS von § 9 Abs 1 Nr 1 AAÜG aufzuheben. Denn die Anordnung, bewilligte Ansprüche auf Versorgungsleistungen bei Vorliegen der in Nr 4 aaO genannten Voraussetzungen nicht mehr zu erfüllen, bedeutet weder nach allgemeinem noch nach juristischem Sprachgebrauch die Zuweisung der Rechtsmacht, die sich aus dem begünstigenden Verwaltungsakt ergebenden Ansprüche durch Aufhebung des Verwaltungsaktes zu vernichten. Es bedarf keiner Darlegung, daß in dem dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt unterliegenden Eingriffsrecht nicht von der gesetzlichen Zuweisung einer Aufgabe auf die Verleihung einer Ermächtigung zu Eingriffen geschlossen werden darf (Verbot des Schlusses von der Aufgabe auf die Befugnis). Erst recht scheidet eine richterrechtliche Begründung von Eingriffsermächtigungen aus.

§ 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG hat vielmehr ausschließlich materiell-rechtliche Bedeutung, dh er ändert die gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Versorgungsleistung. Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen, welche die Voraussetzungen der Nr 4 aaO erfüllen, aber - anders als im vorliegenden Fall - durch Verwaltungsakt (oder Vertrag) noch nicht konkretisiert worden sind, werden "eingestellt", dh unmittelbar durch Gesetz aufgehoben (so schon der Senat in BSGE 72, 50, 61). Die Änderung oder Aufhebung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage hat jedoch keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines begünstigenden Verwaltungsaktes (oder eines verwaltungsrechtlichen Vertrages), der auf der Grundlage des bislang maßgeblichen materiellen Rechts wirksam erlassen worden ist. Wie gerade auch die Regelungen der §§ 44 ff, insbesondere des § 48 SGB X zeigen, bildet der Verwaltungsakt eine wirksame und rechtsbeständige Anspruchsgrundlage gerade auch dann, wenn die ihm zugrundeliegende materiell-rechtliche Norm nachträglich geändert wird. Der mit ihm bewilligte Anspruch bleibt grundsätzlich - mit der Leistungsklage (§ 54 Abs 5 SGG) durchsetzbar - bestehen, solange und soweit der begünstigende Verwaltungsakt nicht wirksam aufgehoben wird. § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG beschränkt sich also darauf, die materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Gewährung der dort genannten Versorgungsleistungen zu ändern. Das AAÜG hat - entgegen der Ansicht der Beklag-



ten - den Versorgungsträgern für die Umsetzung dieser materiell-rechtlichen Änderungen keine besonderen Eingriffsbefugnisse verliehen. Anders als in den vergleichbaren materiell-rechtlichen Regelungen (zB in § 10 Abs 1, § 11 Abs 1 AAÜG) hat das Gesetz dem § 13 AAÜG keine der besonderen Eingriffsermächtigungen in § 10 Abs 5 AAÜG entsprechende Regelung beigelegt und auch nicht, anders als in § 11 Abs 1 Satz 2 und Abs 5 Satz 5 aaO, auf § 10 Abs 5 AAÜG verwiesen. Dies bekräftigt, daß § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG nur eine materiell-rechtliche Regelung enthält, für deren Umsetzung der Verwaltung die ihr allgemein zugewiesenen gesetzlichen Eingriffsermächtigungen zur Verfügung stehen.

§ 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG verdrängt also § 48 Abs 1 SGB X als Eingriffsermächtigung nicht.

3. Der BMF war auch nicht aufgrund der von ihm angesprochenen Vorbehalte in seinem Schreiben Nr 1 vom 17. Dezember 1991 oder dem (Anhörungs-)Schreiben Nr 2 vom 15. Juni 1993 zur Aufhebung der Rentenbewilligung befugt.

a) Die Auslegung des rechtlichen Gehalts des Schreibens Nr 1 ergibt, daß es sich um eine - inhaltlich unzutreffende - Wissensmitteilung, nicht um die ihrer Rechtsnatur nach den Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes darstellende nachträgliche Beifügung einer Nebenbestimmung handelt. Die Beklagte hat nämlich den Kläger "darauf aufmerksam" gemacht, die Gewährung der Versorgung stehe unter dem Vorbehalt der termingemäßen Rücksendung der Anlage und der Richtigkeit der Angaben. In keinem dem Kläger zuvor erteilten Bescheid gab es einen derartigen Vorbehalt. Aus der hier maßgeblichen Sicht eines verständigen, an Treu und Glauben orientierten Adressaten, der im Zweifel davon ausgeht, daß die Behörde sich rechtmäßig verhalten will, liegt es nahe, dem Schreiben Nr 1 die Bedeutung zu entnehmen, der BMF wolle keine Regelung in einem belastenden Verwaltungsakt treffen; anzunehmen ist, die Behörde habe nur auf die Rechtslage "aufmerksam machen", dh über die bestehende Rechtslage belehren wollen. Würde hingegen dieser Hinweis als nachträgliche Änderung der Rentenbewilligung durch Beifügung eines Rücknahmeverbehalts verstanden, wäre dieser Verwaltungsakt nach ständiger Rechtsprechung des BSG, deren Maßgeblichkeit für den gesamten Bereich des Rentenüberleitungsrechts (EV Nr 9) der Senat bereits betont hat (BSGE 72, 50, 55 durch Bezugnahme ua auf BSG SozR 3-1300 § 32 Nr 2, 4; SozR 3-1200 § 42 Nr 2), offensichtlich rechtswidrig (dazu näher unten). Jeden-



falls ist die inhaltlich unzutreffende Belehrung über einen rechtlich nicht bestehenden Vorbehalt keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Beklagte, die Rentenbewilligung aufzuheben.

b) Im Ergebnis dasselbe gilt für den "Vorbehalt" im (Anhörungs-)Schreiben Nr 2. Dort heißt es lediglich, die Zahlung der Versorgungsleistung ab 1. Dezember 1991 erfolge unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Zwar spricht der Gesamtzusammenhang des Schreibens Nr 2 dafür, daß die Beklagte die Rentenbewilligung nachträglich und für Bezugszeiten ab dem 1. Dezember 1991 insoweit abändern und unter den genannten Vorbehalt stellen wollte. Abgesehen davon, daß ein "Rückforderungs"-Vorbehalt kaum in einen Aufhebungs- oder Rücknahmeverbehalt umgedeutet werden darf, weil dessen Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären (§ 43 Abs 2 Satz 1 Regelung 2 SGB X), gibt es für diesen belastenden Verwaltungsakt keine Ermächtigungsgrundlage. § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG verleiht als ausschließlich materiell-rechtliche Regelung keine Eingriffsbefugnisse. Spezielle Eingriffsermächtigungen gibt es nicht. Da auf Übergangsrenten ein Rechtsanspruch besteht, durften gemäß § 32 Abs 1 SGB X dem Rentenbewilligungsbescheid Nebenbestimmungen nur beigelegt werden, wenn sie unter Wahrung des Zweckes der Rentenbewilligung (Abs 3 aaO) sicherstellen sollten, daß die Bewilligung bei Eintritt ihrer inneren Wirksamkeit mit der Rechtsordnung übereinstimmt. Nach Erlass eines solchen Verwaltungsaktes, dh also nach Eintritt seiner äußeren Wirksamkeit mit seiner Bekanntgabe, darf diesem eine Nebenbestimmung deswegen nur noch bis zum Eintritt seiner inneren Wirksamkeit beigelegt werden. Wird hingegen - wie hier von der Beklagten beabsichtigt - die Nebenbestimmung erst beigelegt, wenn der Regelungsinhalt des Verwaltungsaktes in Kraft getreten ist, bedeutet dies die Aufhebung des Verwaltungsaktes und seinen Wiedererlaß mit der Nebenbestimmung (so auch Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36 RdNr 64; HJ Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Aufl 1994, § 47 RdNr 25). Die Beklagte kann sich für eine solche Regelung auf keine gesetzliche Ermächtigung berufen. Hierauf ist nicht weiter einzugehen, weil der einem leistungsbewilligenden Verwaltungsakt rechtswidrig beigelegte Vorbehalt nicht zu Lasten des Begünstigten vollzogen werden darf (BSG SozR 3-1300 § 32 Nr 2 S 23 mwN).

Die vom BMF angesprochenen Vorbehalte können somit die Anwendung von § 48 Abs 1 SGB X nicht hintanhalt.



4. Auch § 9 der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR (SVersLV) vom 26. Juni 1992 (BGBl I S 1174) enthält keine, insbesondere keine spezielle oder sonst vorrangige Ermächtigungsgrundlage zur Aufhebung der Rentenbewilligung. Gemäß Abs 1 Satz 1 der Vorschrift sind zuviel gezahlte Versorgungsleistungen zu erstatten. In Satz 2 aaO werden Regelbeispiele für zuviel gezahlte Versorgungsleistungen und darunter (Nr 2 aaO) auch Versorgungsleistungen genannt, die nach § 13 AAÜG einzustellen sind. Nach § 9 Abs 2 SVersLV kann in den Fällen des Abs 1 "von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden". Augenfällig betreffen die genannten Regelungen damit nur die Rückforderung von Versorgungsleistungen. § 9 SVersLV enthält folglich schon nach seinem thematischen Geltungsbereich keine Ermächtigung zur Aufhebung von Versorgungsleistungen bewilligenden Verwaltungsakten. § 48 Abs 1 SGB X wird also nicht verdrängt.

5. Die Beklagte war nach Maßgabe von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X nur befugt (und verpflichtet), die Rentenbewilligung mit Wirkung für die Zukunft, dh für Bezugszeiten nach der Bekanntgabe des streitigen Bescheides (am 12. August 1993), also ab September 1993 aufzuheben (dazu näher Senatsurteil vom 30. Januar 1996 - 4 RA 16/95, zur Veröffentlichung vorgesehen). Darüber streiten die Beteiligten nicht mehr. Hingegen war die Beklagte nach § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X jedenfalls nicht ermächtigt, den Rentenbescheid Nr 137/90 rückwirkend für den noch streitigen Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis zum 30. Juni 1992 aufzuheben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen von Abs 1 Satz 1 aaO lagen zum 1. Januar 1992 vor:

a) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 ist gegenüber den Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses des begünstigenden Verwaltungsaktes nachträglich eine wesentliche materiell-rechtliche Änderung eingetreten. Denn ab 1. Januar 1992 konnten die in § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG genannten Versorgungsleistungen (auf gesetzlicher Grundlage) nicht mehr beansprucht werden, falls ihnen "auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des MfS/AfNS zugrunde lagen".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



aa) Diese Rechtsänderung ist - entgegen der Ansicht der Beklagten - zum 1. Januar 1992 eingetreten:

Die Vorschrift wurde durch Art 1 Nr 6 Buchst c RÜG-ÄndG in das AAÜG eingefügt. Äußere Wirksamkeit erlangte dieses Gesetz und damit die in Nr 4 aaO geregelte Ergänzung des § 13 AAÜG zum Zeitpunkt der Verkündung des RÜG-ÄndG im BGBl am 24. Dezember 1991. Nach Art 3 RÜG-ÄndG trat dieses Gesetz (mit Ausnahme des Art 1 Nr 5 Buchst a) "mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft". Dies bedeutet aber nicht, daß auch § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG in "echter Rückwirkung", dh unter "Rückbewirkung von Rechtsfolgen", zum 1. Dezember 1991 (oder sogar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG zum 1. August 1991) innere Wirksamkeit erlangt hätte. Rechtsnormen werden nämlich erst zum Zeitpunkt ihrer Verkündung existent; sie ist letzter und unverzichtbarer Akt des Rechtsetzungsverfahrens (BVerfGE 63, 343, 353 f; 72, 200, 241; BSG SozR 3-4100 § 45 Nr 3). Sie erlangen erst mit der amtlichen Bekanntgabe des Gesetzeswortlautes durch die Ausgabe des Gesetzblattes und dem Inverkehrbringen des ersten Stücks der jeweiligen Nummer des Gesetzblattes äußere Wirksamkeit (BVerfGE 87, 48, 60; 63, 343, 353; 16, 6, 16). Erst dann können die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis vom Gesetzesinhalt verschaffen (BVerfGE 65, 283, 291).

Die Auffassung der Beklagten von der ("echt") rückwirkenden Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Dezember 1991 ist unvereinbar mit der spezialgesetzlichen Inkraftsetzung in § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG selbst und der gebotenen verfassungsorientierten Auslegung des Gesetzes. Art 3 RÜG-ÄndG enthält eine allgemeine, dh für alle Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich geltende Inkraftsetzung zum 1. Dezember 1991. In § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG ist aber spezialgesetzlich auf den Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats abgestellt. Da Nr 4 aaO erstmals durch das am 24. Dezember 1991 verkündete Gesetz Gesetzeskraft erlangen konnte, hat diese Regelung mit Beginn des Folgemonats materiell-rechtliche, dh innere Wirksamkeit erlangt. Damit knüpft das Gesetz - vertragstreu - an EV Nr 9 Buchst e an; dort war einem näher umgrenzten Kreis von Berechtigten, die ua Ansprüche auf die jetzt in §§ 9 Abs 1, 13 Abs 1 AAÜG erfaßten Leistungen hatten, durch bundesrechtliches Übergangsrecht zugesichert worden, diese Leistungen würden bis zur Überführung der in die Rentenversicherung überführbaren Versorgungsansprüche am 31. Dezember 1991 (ohne sog Zahlbetragsgarantie) weitergewährt. Die verfassungsorientierte Gesetzesauslegung hat davon auszugehen, daß dem Deutschen Bundestag vor Augen stand, durch



diese Vorschrift werde er die gesetzlichen Grundlagen für im Einzelfall nach Bundesrecht bindend zuerkannte Versorgungsansprüche umgestalten. Für den Fall, daß das Parlament gleichwohl die Rechtsfolgen der neuen Regelung rückwirkend für Zeiten vor der Verkündung dieses Gesetzes hätte in Kraft setzen wollen, wäre es rechtsstaatlich verpflichtet gewesen, zwischen Rechtssicherheit und insbesondere schutzwürdigem Vertrauen auf bindende Verwaltungsakte einerseits und dem vom Gesetz verfolgten Interesse an der Leistungsbegrenzung für OibE abzuwägen. Den Gesetzesmaterialien ist keine Andeutung zu entnehmen, die Gesetzgebungsorgane hätten die rechtsstaatlich gebotenen Abwägungen vorgenommen.

bb) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 hatten Ansprüche auf die von § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG erfaßten Versorgungsleistungen keine gesetzliche Grundlage mehr, falls diesen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des MfS zugrunde lagen. Wenn diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt waren, waren die Versorgungsträger gesetzlich angewiesen, die neue Rechtslage mit den ihnen im übrigen zur Verfügung gestellten Eingriffsermächtigungen möglichst weitgehend umzusetzen. Deshalb war diese Rechtsänderung seither immer "wesentlich" iS von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X.

b) Die Beteiligten streiten nicht mehr darüber, daß die Beklagte im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen ist, beim Kläger sei diese wesentliche Änderung eingetreten. Allerdings bedarf der Wortlaut des Gesetzes einer am Zweck der Vorschrift orientierten Einengung. Denn der Versorgungsleistung, die dem Kläger weitergewährt worden ist, lag ausschließlich seine - verdeckende - Tätigkeit bei der Zollverwaltung zugrunde; die bundesrechtlich anerkannten Versorgungsleistungen an verdeckte Mitarbeiter des MfS waren ausschließlich nach Maßgabe der Sonderversorgungsordnungen für die in Anl 2 Nrn 1 bis 3 AAÜG verrichteten Tätigkeiten, also den verdeckenden Beschäftigungen, begründet. "Zeiten" einer Tätigkeit für das MfS waren für diese Versorgungsleistungen nach Grund und Höhe ohne Belang. Aus dem insoweit irreführenden Wortlaut wird aber noch hinreichend klar, daß der Deutsche Bundestag Sonderversorgungsleistungen nicht mehr zuerkennen wollte, soweit sie auf einer verdeckenden Tätigkeit, inhaltlich aber auf einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des MfS/AfNS beruhten. Dabei ging er davon aus, es sei der Allgemeinheit nicht mehr zumutbar, diesen Sonderversorgungsberechtigten aus Steuermitteln besondere Übergangsleistungen zu erbringen, weil sie nach den Wertmaßstäben des GG eine Unrechtstätigkeit (dazu stellvertretend Vorlagebeschuß des Senats vom 14. Juni 1995 - 4 RA 54/94)



verrichtet haben. Denn das alltägliche, berufsmäßige und von konkreten Gefahren nicht veranlaßte Ausspionieren von (scheinbaren) Arbeitskollegen und Arbeitsbereichen im Auftrag einer die Gesellschaft durchdringenden Überwachungsorganisation greift derart in die Menschenwürde (Art 1 Abs 1 Satz 1 GG) ein, daß es weder durch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 12 Abs 1 GG) noch durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 Halbsatz 2 Regelung 3 GG) geschützt wird. Die Beendigung gesetzlicher Ansprüche auf Übergangsleistungen, die auf dieser Unrechttätigkeit der verdeckt tätigen Stasi-Offiziere beruhen, ist auch im übrigen nicht verfassungswidrig. Diese Versorgungsleistungen (§ 9 Abs 1 Nr 1 AAÜG/EV Nr 9 Buchst e) sind Fürsorgeleistungen, die den aus dem aktiven Dienst entlassenen Offizieren einen Teil der Differenz zwischen ihrem bisherigen Gehalt und den Einkünften aus ihrer Zivilbeschäftigung oder aus Erwerbsersatzentkommen ausgleichen (stellvertretend hierzu BSG SozR 3-8570 § 11 Nr 2). Ein sachlicher Grund, die von § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG erfaßten Stasi-Mitarbeiter von dieser fürsorgenden Vergünstigung auszuschließen, liegt vor. Die Regelung ist nicht unverhältnismäßig. Soweit die bislang Berechtigten in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert oder wegen Alters außerstande sind, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten, stehen ihnen seit dem 1. Januar 1992 nach den Vorschriften des SGB VI Ansprüche auf entsprechende Renten zu; soweit sie krank und arbeitsunfähig sind, werden sie gemäß § 309 Abs 2 ff Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geschützt (stellvertretend BSG SozR 3-8570 § 12 Nr 1); soweit sie arbeitslos, aber arbeitsfähig und arbeitswillig sind, können ihnen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zustehen.

Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des SG war der Kläger von 1979 bis 1990 hauptberuflicher Mitarbeiter des MfS und für dieses bei der Zollverwaltung verdeckt tätig.

6. Die Beklagte durfte jedoch den Bewilligungsbescheid nicht rückwirkend, für den noch streitigen Zeitraum vor Bekanntgabe des streitigen Bescheides, aufheben:

Liegen - wie hier - die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X vor, soll nach Satz 2 aaO der Verwaltungsakt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit einer der in Satz 2 Nrn 1 bis 4 aaO genannten Tatbestände erfüllt ist. Keiner Darlegung bedarf, daß



die Tatbestände nach Satz 2 Nr 1 (Änderung zugunsten des Betroffenen) oder Nr 3 (anzurechnendes Einkommen oder Vermögen) nicht in Betracht kommen.

Obwohl der Kläger jedenfalls in seinen Antworten auf die Schreiben Nr 1 und Nr 2 der Beklagten zunächst offensichtlich vorsätzlich die Unwahrheit über seine Tätigkeit für das MfS gesagt hat, sind weder der Tatbestand von Satz 2 Nr 2 (Mitteilungspflichtverletzung) noch derjenige der Nr 4 aaO (bösgläubige Berufung auf den Verwaltungsakt) erfüllt.

a) Nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X soll der Verwaltungsakt rückwirkend aufgehoben werden, soweit "der Betroffene eine durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist".

aa) Voraussetzung ist also, daß der Betroffene gesetzlich verpflichtet war, die (objektiv wesentliche und für ihn nachteilige) Änderung iS von § 48 Abs 1 Satz 1 aaO dem Verwaltungsträger mitzuteilen; ferner muß er diese Pflicht (Obliegenheit) verletzt, dh ohne rechtfertigenden Grund nicht erfüllt haben; weiterhin muß das ungerechtfertigte Unterlassen der gesetzlich gebotenen Mitteilung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; darüber hinaus muß der so qualifizierte Pflichtverstoß wesentliche Bedingung dafür geworden sein, daß der Leistungsträger die Anpassung des Verwaltungsaktes (bei vorhersehbaren Änderungen) nicht rechtzeitig ab Eintritt der Änderung bzw (bei überraschenden Änderungen) nicht rechtzeitig zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen konnte.

Eine gesetzliche Pflicht des Bürgers, einem Verwaltungsträger mitzuteilen, ein diesen betreffendes verwaltungsrechtliches Gesetz habe sich zum Nachteil des Bürgers verändert, gibt es im SGB nicht. Der Kläger hat schon deswegen insoweit im Blick auf das Inkrafttreten des § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG keine Pflicht zur Mitteilung verletzt.

bb) § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X ist jedoch sinngemäß auch in den Fällen anwendbar, in denen die Verwaltung aufgrund einer Änderung des dem Dauerverwaltungsakt zugrundeliegenden Gesetzes verpflichtet ist zu prüfen, ob dadurch entscheidungserheblich gewordene Umstände vorliegen, welche nach der neuen Rechtslage die Aufhebung oder Anpassung des Dauerverwaltungsaktes rechtfertigen. Dann sind die Berechtigten zur wahrheitsgemäßen Antwort verpflichtet, falls



eine Rechtsvorschrift ihnen die Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen vorschreibt (vgl. § 60 Abs 1 Nr 1 SGB I). Andernfalls würde entgegen dem Konzept der §§ 45 Abs 2 Satz 3 und 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X das nicht schutzwürdige Bestandsinteresse auch desjenigen Begünstigten dem öffentlichen Interesse an der Abänderung des Dauerverwaltungsaktes vorgezogen, der durch eine Verletzung seiner Mitteilungspflicht ua iS von § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I den Verwaltungsträger von der Anwendung des § 48 SGB X abhält. Der Kläger hat aber auch nach dem Maßstab dieser - verfassungsrechtlich zulässigen - Konkretisierung des gesetzlichen Konzepts der Eingriffsermächtigungen in den §§ 45, 48 SGB X den Rückwirkungstatbestand des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X nicht erfüllt:

Voraussetzung einer rückwirkenden Aufhebung analog Nr 2 aaO wäre, daß der Kläger seine gesetzliche Pflicht, eine durch § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG nachträglich entscheidungserheblich gewordene Tatsache mitzuteilen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und daß deswegen die Abänderung des Bescheides vom 15. Oktober 1990 verzögert worden ist. Zumindest die letztgenannte Voraussetzung liegt aber nicht vor. Zwar galten die Vorschriften des SGB I gemäß EV Anl I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschn III Nr 1 für die Rentenversicherung (im oben dargelegten Sinn des EV) jedenfalls ab 1. Januar 1991, wie inzwischen für die Versorgungsleistungen iS von § 9 Abs 1 AAÜG in Satz 2 aaO klargestellt worden ist. Der Kläger hat aber durch seine unwahren Angaben im Antwortschreiben vom 22. Dezember 1991 keine Mitteilungspflicht iS von § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I verletzt, weil die Beklagte mit ihrem Schreiben Nr 1 vom 17. Dezember 1991 im Blick auf die verdeckte Tätigkeit des Klägers für das MfS nur um Auskünfte ersucht hat, die zu dieser Zeit nicht "für die Leistung erheblich" (§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I), also nicht entscheidungserheblich waren. Denn § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG ist - wie ausgeführt - erst am 24. Dezember 1991 verkündet worden. Frühestens zu diesem Zeitpunkt konnte überhaupt eine Pflicht des Klägers iS von § 60 SGB I entstehen, dem Versorgungsträger Auskünfte über seine verdeckte Stasi-Tätigkeit zu geben. Die Frage der Kausalität seiner unzutreffenden Auskünfte für den verzögerten Erlass des leistungsentziehenden Bescheides lange Zeit nach Ablauf des nunmehr noch streitigen Zeitraums stellt sich damit nicht mehr. Ebenso ist auch nicht darauf einzugehen, ob das Schreiben Nr 1 der Beklagten die Grenzen der Mitwirkungslast iS von § 65 SGB I beachtet hat und inhaltlich trotz des rechtswidrigen Hinweises auf einen nicht bestehenden Vorbehalt



und trotz der gesetzlich nicht gerechtfertigten Androhung einer Entziehung der Leistung so ausgestaltet war, daß der Kläger es hätte wahrheitsgemäß beantworten müssen.

Die ebenfalls unzutreffenden Angaben des Klägers in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 1993 sind schließlich im Hinblick auf die Zeit bis zum 30. Juni 1992 von vornherein unerheblich.

Demnach war die Beklagte nach § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X in direkter und analoger Anwendung nicht befugt, die Bewilligung der beV für die Zeit vom 1. Dezember 1991 bis 30. Juni 1992 rückwirkend aufzuheben.

7. Im Ergebnis dasselbe ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch bei Anwendung des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X. Nach dieser Vorschrift soll der Dauerverwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden, soweit der Betroffene wußte oder nicht wußte, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, daß der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Dieser Rückwirkungstatbestand setzt objektiv voraus, daß der sich aus dem Dauerverwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Nachteil des Berechtigten geändert worden ist. Subjektiv wird verlangt, daß der Berechtigte dies weiß oder nur deshalb nicht weiß, weil er die ihm gegenüber dem Leistungsträger mögliche, gebotene und erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße, dh grob fahrlässig (§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X), verletzt hat.

a) Schon der objektive Tatbestand ist in direkter Anwendung des Wortlauts der Vorschrift nicht erfüllt. Denn der sich aus dem Verwaltungsakt der Rentenbewilligung ergebende Anspruch des Klägers ist durch die materiell-rechtliche Änderung der gesetzlichen Anspruchsgrundlage weder zum Ruhen gebracht noch ganz oder teilweise weggefallen. Gerade im Regelungszusammenhang des § 48 Abs 1 SGB X unterscheidet das SGB X zwischen den Ansprüchen aus Gesetz, aus Vertrag und aus Dauerverwaltungsakt. Während Ansprüche aus verwaltungsrechtlichem Vertrag nur in den Grenzen des § 59 SGB X abgeändert werden dürfen, führt eine bloße Abänderung des gesetzlichen Anspruchs gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X nur zur Aufhebung des Dauerverwaltungsaktes mit Wirkung für die



Zukunft. Wäre demgegenüber - entgegen dem Wortlaut von Nr 4 aaO - der objektive Rückwirkungstatbestand immer schon dann erfüllt, wenn der sich aus dem Gesetz ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Nachteil des Bürgers abgeändert worden ist, so wäre der objektive Rückwirkungstatbestand in Nr 4 aaO mit dem objektiven Tatbestand von Satz 1 aaO insoweit deckungsgleich und deshalb überflüssig. Für die Rückwirkungsermächtigung käme es dann allein auf den subjektiven Tatbestand an.

Demgegenüber ist mit dem Wortlaut des Gesetzes darauf abzustellen, daß der objektive Rückwirkungstatbestand grundsätzlich nur erfüllt ist, wenn speziell der sich aus dem Dauerverwaltungsakt ergebende Anspruch, also nicht bloß der Anspruch aus Gesetz (oder aus Vertrag), gerade "kraft Gesetzes" (also nicht durch Verwaltungsakt) zum Ruhen gekommen ist. Da aber - wie ausgeführt - es den Organen der gesetzgebenden Gewalt nur ausnahmsweise und nur bei besonderer verfassungsrechtlicher Rechtfertigung (zB bei Funktionsausfall der vollziehenden Gewalt) erlaubt ist, eine durch Verwaltungsakt zuerkannte günstige Rechtsposition "kraft Gesetzes" zu entziehen oder nachteilig zu verändern, hat der Rückwirkungstatbestand des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X nur einen engen Anwendungsbereich.

Im Falle des Klägers ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt. Der Anspruch, der sich für ihn aus dem Rentenbescheid Nr 137/90 ergibt, ist durch die bloße materiell-rechtliche Regelung des § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG nicht "kraft Gesetzes" entfallen, sondern kann nur durch aufhebenden Verwaltungsakt wegfallen. Daher bedarf keiner Darlegung, daß der subjektive Rückwirkungstatbestand nicht erfüllt ist.

b) Gleichwohl ist eine sinngemäße Anwendung dieser Rückwirkungsermächtigung über ihren sehr begrenzten unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus (vgl BSGE 65, 185, 189 = SozR 1300 § 48 Nr 57; BSG DRV 1986, 638) in eng begrenztem Umfang auch auf solche Fallgestaltungen geboten, bei denen lediglich der dem Dauerverwaltungsakt zugrundeliegende gesetzliche Anspruch zum Ruhen gekommen oder weggefallen ist, ohne daß der sich aus dem Verwaltungsakt selbst ergebende Anspruch kraft Gesetzes dasselbe Schicksal erfahren hätte:

Nr 4 aaO erfaßt in der wortlautgemäßen Anwendung Fälle, in denen der Berechtigte weiß (oder nur grob fahrlässig nicht weiß), daß der ihn begünstigende materielle Verwaltungsakt durch das Gesetz selbst unwirksam gemacht worden ist; falls er gleichwohl wegen der verbliebenen Handlungsform "Verwaltungsakt" noch

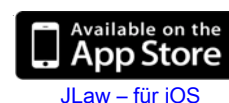
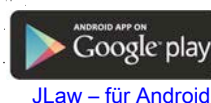


auf diesen vertraut, ist dies nicht mehr schutzwürdig. Eine in allen wesentlichen Punkten vergleichbare Lage kann aber auch dann eintreten, wenn der durch den Dauerverwaltungsakt Begünstigte weiß (oder grob fahrlässig nicht weiß), daß der ihm erteilte Verwaltungsakt von einem bestimmten Zeitpunkt an in einem eindeutig bestimmten Umfang in Widerspruch zur materiellen Rechtslage geraten ist; auch dann kann es treuwidrig sein, wenn der Berechtigte sich auf den (formellen und materiellen) Verwaltungsakt (bösgläubig) beruft.

Im einzelnen hierzu: Hierbei ist das grundsätzliche rechtsstaatliche Verbot der rückwirkenden Anpassung (Verbot der Rückbewirkung von Rechtsfolgen durch die vollziehende Gewalt) zu beachten, das der Wertung des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X zugrunde liegt. Danach ist der Vertrauensschutz des Bürgers auf den Bestand der im Dauerverwaltungsakt zugesagten Begünstigung grundsätzlich und in aller Regel höher einzuschätzen als das öffentliche Interesse daran, den Verwaltungsakt möglichst zum Zeitpunkt des Eintritts einer wesentlichen Änderung der materiellen Rechtslage anzupassen. Eine rückwirkende Anpassung zum Nachteil des Bürgers ist (abgesehen von der Einkommens- oder Vermögensanrechnung nach Satz 2 Nr 3 und Satz 3 aaO) überhaupt nur zulässig, wenn der Begünstigte sich - unter Berücksichtigung seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten - in grober Weise treuwidrig verhalten hat und dies für die Verzögerung der Anpassungsentscheidung wesentliche Bedingung war. Insbesondere ist bei der sinnge-
mäßigen Anwendung der Nr 4 aaO immer zu beachten, daß der Verwaltungsakt, nicht das abstrakte und generelle Gesetz, die individuelle Rechtsposition des Betroffenen gegenüber dem Verwaltungsträger bestimmt. Der Verwaltungsakt entlastet den Bürger von eigener Rechtskenntnis; er entbindet ihn davon, die sich ständig ändernde Vielzahl der das tägliche Leben regelnden verwaltungsrechtlichen Gesetzesvorschriften zu verfolgen und ständig selbst zu prüfen, was er von der Verwaltung zu Recht beanspruchen kann. Deshalb brauchte der aus dem Dauerverwaltungsakt Berechtigte grundsätzlich nicht nachzuhalten, ob sein sich aus dem Verwaltungsakt ergebender Anspruch "kraft Gesetzes" nachträglich entfallen oder zum Ruhen gekommen ist. Insbesondere wird er nicht schon durch die Publikation eines auf Verwaltungsvollzug angelegten Gesetzes (zB § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG) "bösgläubig". Er kann weiterhin und sogar dann auf seinen Verwaltungsakt vertrauen, wenn seine Unkenntnis davon, daß der verwaltungsaktliche Anspruch nicht mehr mit der materiellen Gesetzeslage übereinstimmt, nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die sinngemäße Anwendung der Rückwirkungsermächtigung in Nr 4 aaO ist daher nur dann erlaubt, wenn positiv festgestellt ist, daß der aus dem Dauerverwaltungsakt Berechtigte erkannt hat (oder grob fahrlässig nicht erkannt hat), daß "sein" Verwaltungsakt von einem bestimmten Zeitpunkt an und in bestimmtem Umfang wegen einer bestimmten Änderung der Verhältnisse nachträglich "kraft Gesetzes" in Widerspruch zur materiellen Rechtslage geraten, dh rechtswidrig geworden ist (vgl § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X). Bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift ist - anders als bei der wortlautgemäßen - eine bösgläubige Berufung auf den Dauerverwaltungsakt wegen der Bindungs- und Vertrauensschutzwirkung des Verwaltungsaktes nur bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles gegeben. Wegen des Unterschiedes zwischen dem gesetzlichen Anspruch und einem solchen, der sich aus einem Verwaltungsakt ergibt, kann das Wissen (bzw das grob fahrlässige Nichtwissen) um den Wegfall des gesetzlichen Anspruchsgrundes allein nicht zur Erfüllung des sinngemäß angewandten Tatbestandes der Nr 4 aaO ausreichen. Die Vertrauensschutz- und Entlastungsfunktion der Leistungsbewilligung (BSGE 65, 185, 188 = SozR 1300 § 48 Nr 57) dürfen nur dann in Frage gestellt werden, wenn der Begünstigte die ihn bösgläubig machende Schlußfolgerung gezogen hat oder er sich diesem Schluß auch unter Würdigung der Funktion des Verwaltungsaktes grob fahrlässig entzogen hat (BSG SozR 1300 § 48 Nr 22; KasselerKomm - Steinwedel, § 48 SGB X RdNr 55). Insbesondere ist der Begünstigte nicht verpflichtet, Gesetzesänderungen zu verfolgen, Hinweise auf eine mögliche Rechtsänderung zur Kenntnis zu nehmen oder die Maßgeblichkeit einer Rechtsänderung für seinen Anspruch nach den Regeln der Rechtswissenschaft zu überprüfen (BSGE 71, 202, 203 = SozR 3-4100 § 45 Nr 3).

Aufgrund dieser Maßstäbe kommt die sinngemäße Anwendung der Rückwirkungsermächtigung in Nr 4 aaO nur in Betracht, wenn die Schlußfolgerung, der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch sei inhaltlich mit der Gesetzeslage nicht mehr vereinbar, für jeden, der mit den tatsächlichen und rechtlichen Umständen des Falles vertraut ist, offen auf der Hand liegt. Der Berechtigte muß die Schlußfolgerung entweder gezogen oder dies unter grober Mißachtung der Belange des Verwaltungsträgers unterlassen haben. Besteht die wesentliche Änderung der Rechtslage - wie hier - in einer Änderung des dem Dauerverwaltungsakt zugrundeliegenden Gesetzes, kann grobe Fahrlässigkeit regelmäßig nur vorgeworfen werden, wenn das Änderungsgesetz selbst so eindeutig ausgestaltet ist, daß jeder Betroffene ohne weiteres erkennen kann, daß sein sich aus dem Verwaltungsakt



ergebender Anspruch von der Verwaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt und in absehbarem Umfang aufgehoben werden muß. Ein gleiches Maß von Klarheit kann zB dadurch herbeigeführt werden, daß inhaltlich zutreffende Aufklärungsmaßnahmen der Leistungsträger (§ 13 SGB I) den Berechtigten individuell erreichen, daß er konkret beraten wird (§ 14 SGB I) oder daß er Kenntnis von einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung oder von zutreffenden Informationen seines Berufsverbandes erhält. Dies muß jeweils individuell festgestellt werden.

§ 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG vermag eine derartige Klarheit aus sich heraus nicht zu bieten. Wie oben dargelegt, ist sein zeitlicher Geltungsbereich nur im Wege der Auslegung und sein Regelungsinhalt nur durch teleologische Reduktion zu ermitteln. Aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt sowie dem Inhalt der in Bezug genommenen Akten ergibt sich kein Hinweis darauf, es könnten die bei der sinngemäßen Anwendung der Nr 4 aaO erforderlichen besonderen Umstände für das Vorliegen von Bösgläubigkeit des Klägers schon vor Juli 1992 gegeben sein. Schon deswegen ist es nicht iS von § 170 Abs 2 Satz 2 SGG tunlich, die Sache zwecks weiterer Sachverhaltsaufklärung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

8. Nach alledem war die Beklagte nicht ermächtigt, die Bewilligung der beV für Bezugszeiten vor dem 1. Juli 1992 rückwirkend aufzuheben. Die hiergegen erhobene Anfechtungsklage war also begründet, so daß die Revision der Beklagten insoweit im Ergebnis ohne Erfolg bleiben mußte.

C: Der zweite im streitigen Bescheid vom 6. August 1993 bekanntgegebene Verwaltungsakt, das Gebot, an die Beklagte den Betrag der überzahlten Rente zu zahlen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (iS von § 54 Abs 2 Satz 1 SGG).

Einzig anwendbare Ermächtigungsgrundlage ist § 50 Abs 3 Satz 1 iVm Abs 1 Satz 1 SGB X. Danach ist durch schriftlichen Verwaltungsakt die zu erstattende Leistung festzusetzen, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist und deswegen bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind.

a) Wie dargelegt, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels des SGB X hier anwendbar. § 50 SGB X wird auch nicht durch Spezialregelungen verdrängt. Entgegen der Ansicht der Beklagten enthält § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG keine Ermächti-



gung, Erstattungspflichten durch Verwaltungsakt festzusetzen. Im Wortlaut der Vorschrift ist nicht einmal andeutungsweise ausgedrückt, sie betreffe die Rückforderung von Versorgungsleistungen.

b) § 9 SVersLV ist gleichfalls nicht anwendbar. Die Verordnung war bei Ergehen des Bescheides vom 6. August 1993 durch Veröffentlichung im BGBl (Teil I S 1174) zwar rechtlich existent (Art 82 Abs 1 Satz 2 GG und oben 5.aa). Auch war durch die Bestimmung des Inkrafttretens zum 1. Juli 1992 in § 11 SVersLV gemäß Art 82 Abs 2 Satz 1 GG, die Teil der normativen Regelung ist (Leibholz/Rinck/Hasselberger, Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Dezember 1995, Art 82 GG RdNr 126 mwN), ihr zeitlicher Anwendungsbereich eröffnet (vgl zur Unterscheidung beider Zeitpunkte exemplarisch BVerfGE 63, 343 ff, 353). Indessen setzt § 9 Abs 1 SVersLV in Übereinstimmung mit dem höherrangigen § 50 Abs 1 SGB X voraus, daß Versorgungsleistungen "zuviel gezahlt" wurden; hierfür gibt Abs 2 der Norm Regelbeispiele an (vgl Urteile des Senats vom 30. Januar 1996, 4 RA 16/95 - zur Veröffentlichung vorgesehen - ua), die entgegen der Auffassung des SG von vornherein keinen fundamentalen Bedeutungswandel gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere von § 13 Abs 1 Nr 4 AAÜG, herbeizuführen vermögen. Versorgungsleistungen, die aufgrund wirksam gebliebener Verwaltungsakte erbracht worden sind, sind aber, solange der begünstigende Verwaltungsakt nicht aufgehoben worden ist, niemals "zuviel erbracht" (Senat, aaO). Ebenso nicht einschlägig ist auch § 9 Abs 2 SVersLV, der nicht die Entstehung der Erstattungspflicht betrifft, sondern dem Versorgungsträger nur erlaubt, den entstandenen Rückforderungsanspruch aus Billigkeitsgründen nicht geltend zu machen. Unter diesen Umständen bedarf unverändert keiner Klärung, ob und inwieweit im Hinblick auf § 16 Abs 3 AAÜG eine ermächtigungskonforme Auslegung geboten ist.

c) Die Beklagte hat den Leistungsbescheid, dh die Anordnung, der Kläger habe an sie den Wert überzahlter beV zu zahlen, als zuständiger Versorgungsträger (§§ 8 Abs 4, 9 Abs 3 AAÜG) nach ordnungsgemäßer Anhörung in der gebotenen Form getroffen, war hierzu aber nicht befugt. Da die hier noch streitige - vorgreifliche - rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung keinen Bestand hatte, ist insoweit - entgegen § 50 Abs 1 Satz 1 SGB X - kein Verwaltungsakt aufgehoben worden. Der Kläger hat vielmehr aufgrund des für ihn und die Beklagte bindend gebliebenen Rentenbescheides Nr 137/90 die beV jedenfalls für den zuletzt noch streitigen Zeitraum mit Rechtsgrund erlangt.



- 26 -

Nach alledem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben; hingegen war die vorinstanzliche Entscheidung im Ergebnis zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)